



Freistaat Bayern
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



Planungsgemeinschaft SKI GmbH + Ko. KG und
REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH
Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH

Anlage D1

Ausnahmegenehmigung von Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen
Trinkwasserschutzgebiet Augsburg

zum Vorhaben

Licca liber Abschnitt I

für den Entwurfsverfasser	für den Vorhabensträger
gez.	gez.
08.12.2023 Dr.-Ing. Michael Spannring	08.12.2023 Gudrun Seidel, Ltd. Baudirektorin

Licca liber, Abschnitt I

Ausnahmegenehmigung von Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen Anlage D1: Trinkwasserschutzgebiet Augsburg

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1 Ausgangspunkt	2
2 Zusammenstellung möglicher Verbotstatbestände.....	4
3 Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen	7
3.1 § 4 (1) Ausnahmen und Befreiungen (gemäß Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1991)	7
3.2 Regelungen WHG	7
4 Differenzierung in bauzeitliche und dauerhafte Handlungen/Konflikte	8
4.1 Potenziell baubedingte/ bauzeitliche Konflikte	8
4.2 Potenziell dauerhafte Konflikte.....	8
5 Begründungen für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen	10
5.1 Bauzeitlich/Baubedingt.....	10
5.2 Dauerhaft	13
Anhang A Regelungen der SWA zum Betreten, Fahren und Arbeiten in der Engeren Schutzone und im Fassungsbereich	15
Anhang B Regelungen der SWA zur Baustelleneinrichtungen in der Engeren Schutzone WII und in der Weiteren Schutzone W III a1	18
Anhang C Standard-Auflagen des WWAs für Arbeiten in Schutzgebieten	21

1 Ausgangspunkt

Das Projekt Licca liber – Abschnitt I ist aus rechtlicher, ökologischer, wasserwirtschaftlicher und versorgungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Es leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung europäischer und nationaler Umweltziele, sichert den natürlichen Wasserhaushalt, schützt wichtige Ökosysteme und trägt zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region Augsburg bei.

Eine weitergehende Bewirtschaftung des Lechs im Projektgebiet wie bisher (Nullvariante), würde eine fortschreitende Erosion der Lechsohle und der Gefahr eines Sohdurchschlags mit all den negativen Folgen für die Gewässerökologie, die den Lech begleitenden Auwälder und nicht zuletzt auch die Trinkwasserversorgung bedeuten. Wegen der Lage dieser Maßnahmen im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung soll geprüft werden, ob Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1991 dem Projekt Licca liber entgegenstehen und Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten vorstellbar sind.

Das Projekt Licca liber und die damit verbundenen Baumaßnahmen liegen im Trinkwasserschutzgebiet Augsburg (Gebietskennzahl Umweltatlas Bayern: 2210763100167) und betreffen folgende Schutzgebietszonen:

- Fassungsbereich (Zone I) *
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III / III A2)

*) Siehe Bemerkung bezüglich Arbeiten im Fassungsbereich

Nachfolgend werden

- (2) die „Verbote“ zusammengestellt, bei denen ein potenzieller Konflikt erkennbar ist.
- (3) die grundsätzlichen Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- (4) eine Differenzierung vorgenommen, ob die potenziellen Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung baubedingt/bauzeitlich oder dauerhaft auftreten.
- (5) die potenziellen Konflikte und konkrete Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten getrennt nach baubedingt/bauzeitlich und dauerhaft diskutiert

Bemerkung zu Arbeiten im Fassungsbereich (Zone I):

Arbeiten im Fassungsbereich Zone I sind grundsätzlich nur für den Betreiber zur Aufrechterhaltung der Versorgung erlaubt. Darüber hinaus sind alle in der WSG-VO aufgeführten Tatbestände verboten.

Wir empfehlen hier, vor dem Beginn der Baumaßnahmen und vor dem Hintergrund des geplanten Rückbaus der Brunnen 211, 215 und 216 die Außengrenze der W I in diesem Abschnitt zu arrondieren (nach Westen zurückzunehmen und zur W II

abzustufen). Damit wird sich eine formale Ausnahmegenehmigung für die W I erübrigen.

2 Zusammenstellung möglicher Verbotstatbestände

Aus §3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen der Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1991 ergeben sich folgende für Licca liber zu betrachtenden Tatbestände:

- 2.0

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Tornstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
Für Bauwerksgründungen gilt Nr. 5.3

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II: verboten

Schutzzzone III A 1, A2: verboten

Schutzzzone III B: Regelung zur Mindestmächtigkeit der Deckschicht und Ausnahmen

- 3.2

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II: verboten

Schutzzzone III A 1, A2: verboten, ausgenommen bei

- Bestehenden Anlagen von Ölheizungen
- Sonstigen bestehenden Anlagen auf die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

Schutzzzone III B: -

- 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern

Schutzzzone I: verboten

Schutzzzone II: verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege

Schutzzzone III A 1, A2: -

Schutzzzone III B: -

- 4.4

Zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden.

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II: verboten

Schutzzone III A 1, A2: verboten

Schutzzone III B: -

▪ 4.6

Wagenwaschen und Ölwechsel

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II: verboten

Schutzzone III A 1: verboten

Schutzzone III A2: -

Schutzzone III B: -

▪ 4.11

Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II: verboten

Schutzzone III A 1: verboten, (Ausnahme zulässige Nutzung nach 5.2)

Schutzzone III A2: -

Schutzzone III B: -

▪ 5.2

Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (Vergl. Auch Nr. 5.3)

Schutzzone I: verboten

Schutzzone II: verboten

Schutzzone III A 1: verboten, (Ausnahmeregelungen in der Verordnung – greifen nicht für Licca liber)

Schutzzone III A2: verboten, (Ausnahmeregelungen in der Verordnung – greifen nicht für Licca liber)

Schutzzone III B: -, (*Nr. 3.8 bleibt unberührt – nicht relevant für Licca liber)

▪ 5.3
Bauwerksgründung

Schutzzone I: verboten
Schutzzone II: verboten
Schutzzone III A 1: verboten, (ausgenommen ohne Aufdeckung des Grundwassers)
Schutzzone III A2: -
Schutzzone III B: -

▪ 8.0
Fahren mit Kraftfahrzeugen

Schutzzone I: verboten
Schutzzone II und A1 verboten (Ausnahmen – greifen nicht für Licca liber)
Schutzzone III A2: -
Schutzzone III B: -

3 Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen

Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen sind sowohl in der Verordnung vom 24.10.1991 selbst als auch im WHG enthalten.

3.1 § 4 (1) Ausnahmen und Befreiungen (gemäß Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1991)

- (1) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des §3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht

3.2 Regelungen WHG

Aus §52 (3)

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist. – nicht relevant für Licca liber)

4 Differenzierung in bauzeitliche und dauerhafte Handlungen/Konflikte

4.1 Potenziell baubedingte/ bauzeitliche Konflikte

Als baubedingt/bauzeitlich potenziell konflikträchtige Handlungen sind zu nennen:

- 3.9

Von Straßen- oder Verkehrsflächen und Parkplätzen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern.

- 4.4

Zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden.

- 4.11

Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

- 5.2

Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (Vergl. Auch Nr. 5.3)

- 5.3

Bauwerksgründung

- 8.0

Fahren mit Kraftfahrzeugen

- 3.2, 4.3, und 4.6

Diese Punkte sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung (4.11) zu berücksichtigen.

4.2 Potenziell dauerhafte Konflikte

Als potenziell dauerhaft konflikträchtige Handlungen sind zu nennen:

- 2.0

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

- 5.3

Bauwerksgründung

Licca liber, Abschnitt I

Ausnahmegenehmigung von Regelungen der
Wasserschutzgebietsverordnungen

Anlage D1: Trinkwasserschutzgebiet Augsburg



5 Begründungen für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen

5.1 Bauzeitlich/Baubedingt

Für die aufgeführten Handlungen ist mit gängigen und bewährten Schutzmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung möglich. Dieses ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass der Schutzzweck und -ziel der Verordnung nicht gefährdet ist.

Folgende Vorgaben der SWA werden dabei berücksichtigt:

- Regelungen der SWA zum Betreten, Fahren und Arbeiten in der Engeren Schutzzzone und im Fassungsbereich (s. Anhang A)
- Regelungen der SWA zur Baustelleneinrichtungen in der Engeren Schutzzzone WII und in der Weiteren Schutzzzone W III a1 (s. Anhang B)

Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen und bewährt.

Weitere Elemente, die nach Vorlage der Ausführungsplanung im Bedarfsfall angewendet werden können.:

- Monitoring:
 - An den nahegelegenen Trinkwasserbrunnen und/oder Grundwassermessstellen sind Grundwasserstände und -qualität zu erfassen (s. Erläuterungsbericht Anlage A3.1). Gegebenenfalls muss die Häufigkeit der Probenahme erhöht werden.
- Vorbeugende Maßnahmen an den Trinkwasserbrunnen:
 - Bauzeitlich sind in manchen Bauphasen Außerbetriebnahmen von Trinkwasserbrunnen erforderlich, oder wenn z.B. Schwellenwerte der Trübung überschritten werden.

Anlage A3.7 stellt Baueinrichtungsflächen und Baustraßen dar. Baustraßen, die die Wasserschutzgebiete der SWA in Ost-West-Richtung queren, werden vermieden. Zwei Bereiche mit Baueinrichtungsflächen erfordern ein abgestimmtes Schutzkonzept:

- Baueinrichtungsfläche im Abschnitt 2: Diese BE-Fläche befindet sich im Zustrombereich der Trinkwasserbrunnen swa_212 und swa_218. Maßnahmen am Brunnen: In Abstimmung mit den SWA UV-Behandlung oder temporäre Außerbetriebnahme.

- Baueinrichtungsfläche im Abschnitt 7: Diese BE-Fläche befindet sich in direkter Nähe des Brunnens swa_354. Bei diesem Brunnen handelt es sich um einen Horizontalfilterbrunnen. Die Länge der Stränge beträgt etwa 50 m, die Stränge befinden sich 25 bis 30 m unter GOK. Die Mächtigkeit des Quartärs beträgt etwa 5 m. Aufgrund der Tiefenlage der Filterstränge des Horizontalfilterbrunnens und des darüberliegenden Quartärs ist eine Überwachung des Quartärs (Qualitativ) vorzusehen. Im Fall von auffälligen baubedingten Befunden ist die Reaktionszeit ausreichend, um den Brunnen temporär außer Betrieb zu nehmen. Es sollte von Seiten des Betreibers, SWA, geprüft werden, ob eine dauerhafte Außerbetriebnahme für den Zeitraum der Baumaßnahme versorgungstechnisch möglich ist.

Bemerkung zu Ziffer 3.9 der Schutzgebietsverordnung (von Straßen abfließendes Wasser zu versickern):

Die bauzeitlich vorgesehene Bewässerung von Baustraßen ist nach Schutzgebietsverordnung außerhalb des Fassungsbereich zulässig, da „breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen“ vom Verbot ausgenommen ist. Ferner ist die Bewässerung mengenmäßig stark begrenzt, sodass unter den im „Steckbrief Staubschutz“ genannten Rahmenbedingungen keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist.

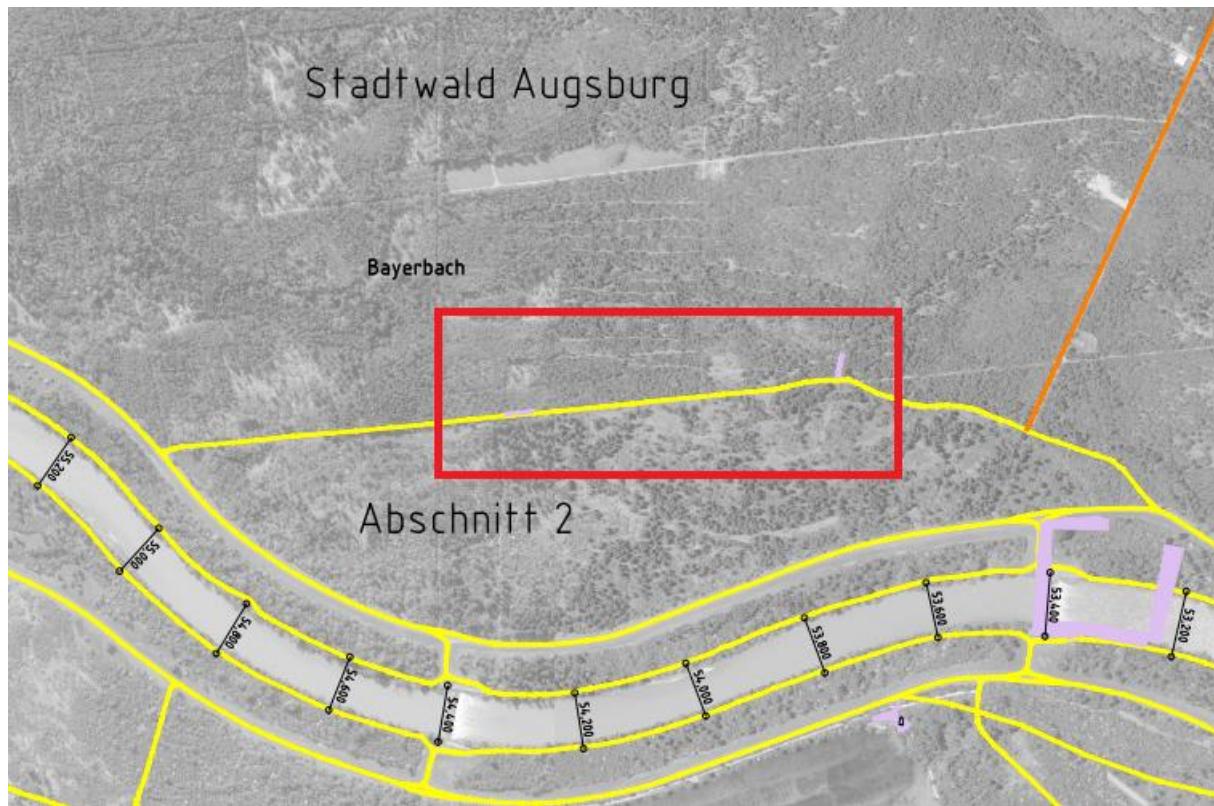


Abbildung 5.1: Baueinrichtungsfläche im Abschnitt 2 (violette Flächen innerhalb des roten Rahmens)

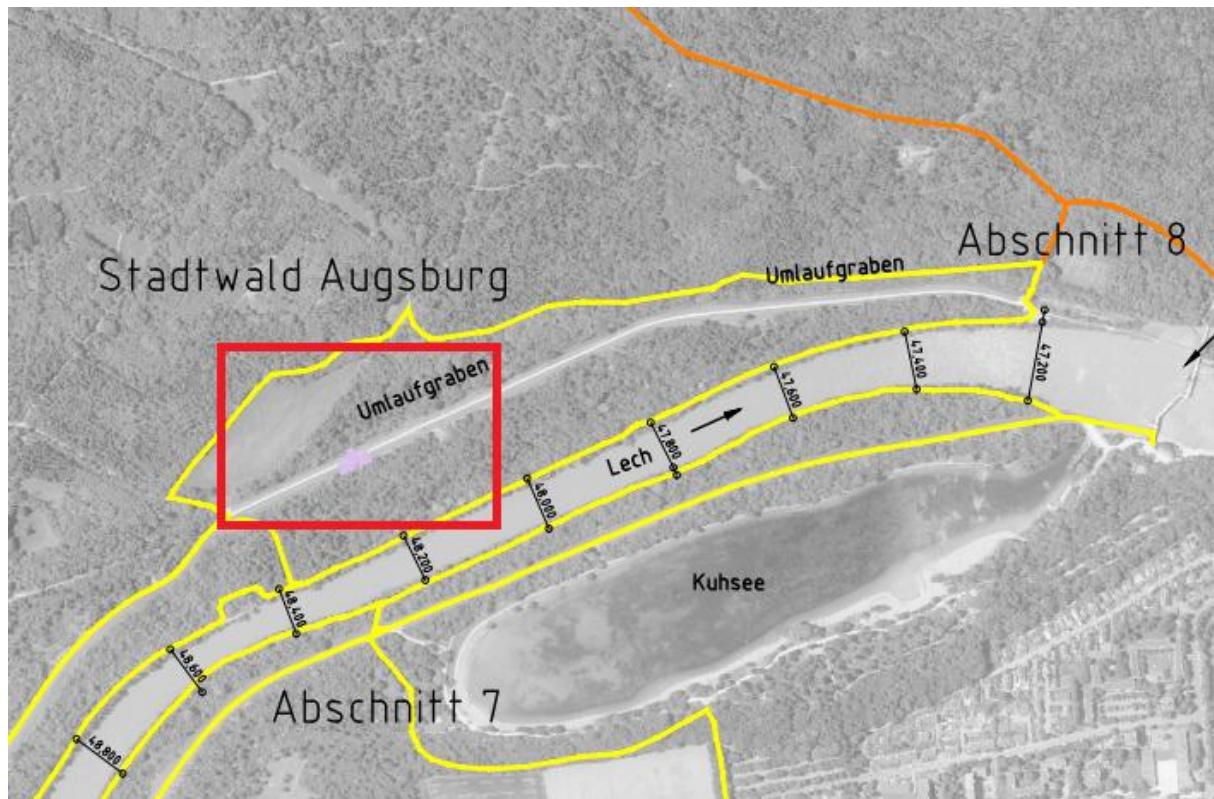


Abbildung 5.2: Baueinrichtungsfläche im Abschnitt 7 (violette Flächen innerhalb des roten Rahmens)

5.2 Dauerhaft

Die Schutzgebietsverordnung beinhaltet keine Regelungen, die eine Gewässerverlegung untersagt.

Ziffer 2.0

Ziffer 2.0 der Schutzgebietsverordnung regelt Veränderungen an der Erdoberfläche. Dies umfasst neue Bereiche, in die der Lech aufgrund von Vorlandabsenkungen und Deichrückverlegungen planungsbedingt ausufern kann. Ferner zählen dazu Nebengewässer, die im Rahmen der Maßnahmen vorgesehen sind.

Überblickslagepläne zum Initialzustand und Endzustand sind Anlage A3.1.1 und Anlage A3.1.2 zu entnehmen.

In der Folge führt dies zu einer Beeinträchtigung an den Brunnen swa_211, swa_215 und swa_216. Da diese Brunnen im Rahmen von Licca liber rückgebaut werden, wird dieser Konflikt aufgelöst. Für diese Maßnahme wird eine separate Ausnahmegenehmigung beantragt.

Für die Brunnen swa_212 und swa_218 ergibt sich durch Veränderungen der Erdoberfläche folgender Sachverhalt:

Im Hochwasserfall liegt im Bezugszustand im Einzugsgebiet dieser Brunnen eine Beeinträchtigung durch lechbürtiges Qualmwasser vor (Siehe Erläuterungsbericht Grundwasser Anlage A.5.1, Kapitel 5.5.2). Diese wandelt sich im Initialzustand zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch eine Überschneidung der zwei Brunneneinzugsgebiete mit Ausuferungsflächen des Lechs. Diese Beeinträchtigungen -Bezugszustand und Initialzustand - werden als gleich bewertet. Durch das Monitoring an drei neuen und weiteren bestehenden Messstellen kann die Qualität und Strömungsrichtung des Grundwassers im Zustrombereich der Brunnen gut überwacht werden (siehe Anlage A.3.9). Grundsätzlich sollten diese Brunnen sowohl im Bezugszustand als auch im Initialzustand aus Vorsorgegründen bei größeren Hochwässern temporär außer Betrieb genommen werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob diese Brunnen bis zum Eintreten des Endzustands dauerhaft außer Betrieb genommen werden können.

Im Endzustand von Licca liber liegen die Einzugsgebiete dieser beiden Trinkwasserbrunnen außerhalb der durch Qualmwasser oder Ausuferungsflächen beeinträchtigten Bereiche. Im Endzustand wird die Situation an diesen Brunnen gegenüber dem Bezugszustand verbessert.

Generell ist anzumerken, dass die mit Licca liber verbundenen Maßnahmen am Lech langfristig der Sicherung (qualitativ und quantitativ) der Wasserversorgung dienen. Durch die Planung wird eine weitere Eintiefung des Lechs unterbunden, was zu einer besseren Verfügbarkeit von Grundwasser in Niedrigwasserphasen und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Trinkwasserversorgung führt.

Insgesamt wird damit der Schutzzweck/-ziel der Schutzgebietsverordnung durch Licca liber nicht gefährdet.

Grundsätzliche Bemerkung zu den Auflagen der SWA für Arbeiten in den Schutzzonen (Anhang A und Anhang B): Wir empfehlen eine Aktualisierung der Auflagen bzw. Ergänzung aktueller Standard-Auflagen des WWAs. Eine Übersicht über aktuelle Standard-Auflagen des WWAs gibt Anhang C.

**Anhang A Regelungen der SWA zum Betreten, Fahren und Arbeiten in der
Engeren Schutzzzone und im Fassungsbereich**

Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH
Stadtwerke Königsbrunn



Reines Trinkwasser
für Augsburg und Königsbrunn

Betreten, Fahren und Arbeiten in der **Engeren Schutzzone** und im **Fassungsbereich**

Bedingungen und Auflagen (Stand 08.07.2020)

a) Vorwort

Bitte bedenken Sie, dass Sie sich hier in unmittelbarer Nähe von Trinkwasserbrunnen zur Versorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn befinden. Die Nichteinhaltung der nachfolgenden Bedingungen kann die Verunreinigung des Trinkwassers von Tausenden von Menschen zur Folge haben und kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Das Betreten des Fassungsbereiches ist deshalb **ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke oder deren Beauftragten zu dienstlichen Zwecken** (hierunter fällt auch die Landschaftspflege/Ausübung der Jagd) erlaubt (§ 3 WSG-VO).

Ein Befahren des Fassungsbereiches ist verboten! (§ 3 WSG-VO; frei sind Forstwirtschaft, Jagd nur zur Tierbergung, Gewässerunterhalt und -aufsicht, Straßenunterhalt und -aufsicht, Trinkwassergewinnung und -verteilung sowie Grundstückszufahrten und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen der zuständigen Behörde).

Das Fahren außerhalb dafür zugelassener öffentlicher Straßen und Wegen in der **Engeren Schutzzone** ist i.d.R. verboten und nur mit folgenden Ausnahmegenehmigungen möglich:

- **wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung** (frei sind die beim Fassungsbereich aufgeführten Tätigkeiten sowie Jagd und Landwirtschaft)
- **verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung** (frei sind je nach Widmung der Straße i.d.R. Fahrzeuge der Stadtwerke zur Aufgabefüllung, Forst- und meist auch Landwirtschaft)
- **privatrechtliche Ausnahmegenehmigung** (betrifft nur den Lechdammweg; Eigentümer ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth)

Hinweis: Für Baustelleneinrichtungen existiert ein eigenes Merkblatt!

b) Bedingungen und Auflagen für die Engere Schutzzone

1. Die **Lagerung** wassergefährdender Stoffe ist im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone **verboten**. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen.
2. Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen in einwandfreiem technischen Zustand (**tägliche Kontrolle auf Ölabbropfungen!**) sein. Werden diese über Nacht in der Engeren Schutzzone abgestellt, so sind unbedingt Ölabbropfwannen zu benutzen.
3. Defekte Fahrzeuge und Maschinen dürfen grundsätzlich **nicht vor Ort repariert** werden. Ist ein Entfernen nicht möglich, ist die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH zu informieren (0821/6500-6601, der Anruf wird zu Protokollzwecken aufgezeichnet).
4. Es dürfen nur Maschinen und Geräte mit Hydraulikölen sowie Schmierstoffen eingesetzt werden, die **biologisch schnell abbaubar** sind. Dabei ist jeweils das Produkt mit der geringst möglichen Wassergefährdungsklasse (WGK) zu verwenden. Produkte mit dem blauen Umweltschutzengel sollten bevorzugt werden.
5. Das Versorgen und Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist nur erlaubt, wenn sich die Betankung auf **mitgeführte 5-Liter Kanister** beschränkt und auf **gesichertem Bereich** erfolgt, der zuverlässig ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verhindert (z.B. Bodenbefestigung mit Teichfolie, Kleingeräte in dichten Edelstahl- oder Kunststoffwannen). Es dürfen nur soviel wassergefährdende Stoffe mitgeführt werden, wie für den reibungslosen Arbeitsablauf unbedingt nötig sind.

- bitte wenden -

6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hierunter fällt auch das Führen von Fahrzeugen und Maschinen) ist **Ölbindemittel** in ausreichender Menge bereitzuhalten und eine Folie mitzuführen.
7. **Sollten trotz aller Vorsicht wassergefährdende Stoffe (auch biologisch schnell abbaubare!) auslaufen, so ist die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH unverzüglich unter der rund um die Uhr besetzten Rufnummer 0821/6500-6601 (Der Anruf wird zu Protokollzwecken aufgezeichnet) zu verständigen!**
8. Störungen an den automatischen Schranken sind sofort zu melden (Tel.-Nr. 0821/6500-8734 oder -8733; außerhalb der Dienstzeiten 0821/6500-6601; der Anruf wird zu Protokollzwecken aufgezeichnet).
9. Die Benutzung eines erhaltenen Funksenders/Schlüssels ist generell nur mit der von der Straßenverkehrsbehörde/Wasserrechtsbehörde ausgestellten Ausnahmegenehmigung (vgl. Vorwort) erlaubt. Die Forstverwaltung entscheidet eigenverantwortlich, ob beim jeweiligen Fahrzeugeinsatz zu Forstarbeiten eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
10. Es sind nur zwingende Fahrten erlaubt (d.h. Fahrten auf dem kürzesten Weg vom/zum Arbeitsort in der Engeren Schutzzone bzw. Grundstückszufahrten, keine Durchfahrten zur Abkürzung).
11. Der Verlust eines Funksenders/Schlüssels ist der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH sofort zu melden.
12. Eine Weitergabe des Funksenders/Schlüssels an Dritte ist unzulässig.
13. Sollte bei Arbeiten im Rahmen der Forstwirtschaft eine Weitergabe an externe Personen zwingend erforderlich sein, hat die Forstverwaltung die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen und Auflagen durch diese Personen. Zusammen mit dem Schlüssel ist den externen Personen auch das Merkblatt gegen Unterschrift weiterzugeben.
14. **Für das Einhalten der Auflagen auch durch seine Mitarbeiter/Subunternehmer ist ausschließlich der Unterzeichner verantwortlich.** Alle Beschäftigten sind über die besondere Lage im Schutzgebiet sowie die Auflagen und Bedingungen und den Inhalt der Schutzgebietsverordnung zu unterrichten. Ein Exemplar des Merkblattes ist jedem Mitarbeiter gegen Unterschrift weiterzugeben.

c) Zusätzliche Bedingungen und Auflagen für den Fassungsbereich

Zusätzlich zu den Bedingungen und Auflagen für die Engere Schutzzone gilt im Fassungsbereich folgendes:

1. Die **Tore des Fassungsbereiches** sind **immer geschlossen zu halten** - auch bei Aufenthalt oder Arbeiten innerhalb des Fassungsbereiches.
2. Ein **Versorgen und Betanken** von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist im **Fassungsbereich verboten**. Davon kann bei Kleingeräten (wie z.B. Motorsägen) abgewichen werden, wenn sich das Betanken auf mitgeführte 5-Liter Kanister beschränkt und in dichten Edelstahl- oder Kunststoffwannen vorgenommen wird.
3. Das **Abstellen** von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und (Vorrats-) Behältern, die wassergefährdende Stoffe (vor allem Treibstoffe und Öle) enthalten, ist **im Fassungsbereich verboten**. Muss bei Forstarbeiten aus Arbeitssicherheitsgründen ein sofort einsatzbereites Fahrzeug zwingend bereit stehen, so ist dies pro Arbeitsgruppe jeweils auf ein Fahrzeug zu beschränken.

d) Hiermit bestätige ich, von den vorstehenden Bedingungen und Auflagen Kenntnis genommen zu haben.

Name: Tel.:

Firma, Anschrift:

Augsburg, den Unterschrift:

Bei Ausgabe eines Funksenders zum Öffnen der Schranken im Stadtwald:

- e) Hiermit bestätige ich, unten stehenden Funksender erhalten zu haben. Zur Prüfung der Einhaltung der Regelung zeichnet die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Schrankendurchfahrten mittels Funksender auf und wertet sie aus. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln. Der Verlust des Funksenders wird mit 100 Euro in Rechnung gestellt.**

Funksender-Nr.: Augsburg, den Unterschrift:

**Anhang B Regelungen der SWA zur Baustelleneinrichtungen in der
Engeren Schutzzzone WII und in der Weiteren Schutzzzone W III a1**

Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH
Stadtwerke Königsbrunn



Reines Trinkwasser
für Augsburg und Königsbrunn

Baustelleneinrichtungen in der Engeren Schutzzone W II und in der Weiteren Schutzzone W III a1

Bedingungen und Auflagen

Vorwort:

Bitte bedenken Sie, dass Sie sich hier in unmittelbarer Nähe von Trinkwasserbrunnen zur Versorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn befinden. Die Nichteinhaltung der nachfolgenden Bedingungen kann die Verunreinigung des Trinkwassers von Tausenden von Menschen zur Folge haben.

Beachten Sie bitte: Verstöße gegen die Wasserschutzgebiets-Verordnung werden mit hohen Bußgeldern geahndet!

Bedingungen und Auflagen:

1. Für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze wird eine Ausnahmegenehmigung von der Trinkwasserschutzgebiets-VO benötigt.
2. Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind auf befestigten Flächen einzurichten. Sind befestigte Flächen soweit entfernt, dass ein unverhältnismäßiger Fahrverkehr entstehen würde, können sie im Einvernehmen mit der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH und der Genehmigungsbehörde auch auf unbefestigten Flächen eingerichtet werden, wenn als Unterlage ein Bentonitvlies verwendet wird.
3. Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
4. Abgestellte Maschinen, Geräte usw., von denen Öl oder Schmierstoffe abgewaschen werden können, sind gegen Niederschlagswasser zu sichern.
5. Der Fahrverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß und die befestigten Verkehrsflächen zu begrenzen (gesperrte Wege dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde befahren werden; beim Lechdammweg ist zusätzlich die Erlaubnis des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen).
6. Die das Grundwasser und damit das Trinkwasser schützenden Deckschichten sind zu schonen und vor Beschädigungen durch Fahrzeuge weitestgehend zu schützen.
7. Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen in einwandfreiem technischem Zustand (z.B. tägliche Kontrolle auf Olabtropfungen!) sein. Olabtropfwanne sind unbedingt vorzuhalten.
8. Es dürfen nur Maschinen und Geräte mit Hydraulikölen sowie Schmierstoffen eingesetzt werden, die biologisch schnell abbaubar sind. Dabei ist jeweils das Produkt mit der geringst möglichen Wassergefährdungsklasse (WGK) zu verwenden. Produkte mit dem blauen Umweltschutzziegel sollen bevorzugt werden.

Anmerkung: Die WGK 0 wurde zum 01.07.1999 aufgehoben. Zurzeit sind biologische Hydraulik-, Motor- und Sägekettenöle sowie Fette in die WGK 1 eingestuft. Einige Hydraulik- und Sägekettenöle sind mit dem blauen Umweltschutzziegel ausgezeichnet.



- bitte wenden -

9. Das Versorgen und Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist nur erlaubt, wenn sich die Betankung auf **mitgeführte 5-Liter Kanister** beschränkt und auf **gesichertem Bereich** erfolgt, der zuverlässig ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verhindert (z.B. Bodenbefestigung mit Teichfolie, Kleingeräte in dichten Edelstahl- oder Kunststoffwannen). Es dürfen nur soviel wassergefährdende Stoffe mitgeführt werden, wie für den reibungslosen Arbeitsablauf unbedingt nötig sind. Die **Lagerung** von wassergefährdenden Stoffen ist verboten. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen.
10. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hierunter fällt auch das Führen von Fahrzeugen und Maschinen) ist **Ölbindemittel** in ausreichender Menge bereitzuhalten.
11. **Sollten trotz aller Vorsicht wassergefährdende Stoffe (auch biologisch schnell abbaubare!) auslaufen, so ist die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH unverzüglich unter der rund um die Uhr besetzten Rufnummer 0821/6500-6601 zu verständigen** (der Anruf wird zu Protokollzwecken aufgezeichnet!)
12. Für das Einhalten der Auflagen auch durch seine Mitarbeiter/Subunternehmer ist **ausschließlich der Unterzeichner verantwortlich**. Alle auf der Baustelle **Beschäftigten** sind über die besondere Lage im Schutzgebiet sowie die Auflagen und Bedingungen und den Inhalt der Schutzgebietsverordnung zu unterrichten.
13. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Verantwortlich für die Einhaltung oben genannter Bedingungen und Auflagen

Name des Verantwortlichen:

Firma:

Anschrift:

Tel.:

Augsburg, den Unterschrift:

Anhang C Standard-Auflagen des WWAs für Arbeiten in Schutzgebieten

- 1.1.1.1 Die gesamte Baumaßnahme ist plan- und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Das beauftragte Bohrunternehmen muss eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.
- Jegliche negative Einwirkung auf das Grundwasser sowie Verunreinigungen des Untergrundes, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen, müssen sicher ausgeschlossen werden. Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, u.a.) sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Im Falle eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags in das Grundwasser einzuleiten. Ferner müssen umgehend der Wasserversorger, das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth verständigt werden.
- 1.1.1.2 Bodeneingriffe sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die das Grundwasser schützenden Deckschichten sind zu schonen und vor Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
- 1.1.1.3 Nur die Baustelleneinrichtungen, die unmittelbar zum Bauablauf/Ausführung der örtlichen Maßnahme/Betrieb der Bohrung erforderlich sind, dürfen an der Baustelle/am Bohrplatz innerhalb des Fassungsbereiches aufgestellt werden. Alle beweglichen Maschinen/-aggregate mit Verbrennungsmotor sind arbeitstäglich aus dem Schutzgebiet zu fahren. Baufahrzeuge und -maschinen, die sich nicht im Einsatz befinden, sind ebenfalls außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
- 1.1.1.4 Das Aufstellen von Bauwagen als Umkleide- und Pausenräume sowie von mobilen Toilettenanlagen ist ebenfalls nur außerhalb des Schutzgebiets zulässig.
- 1.1.1.5 Es muss garantiert sein, dass ausschließlich Geräte zum Einsatz kommen, die vorher ordnungsgemäß gereinigt und frei von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen), im technisch einwandfreien

Zustand und möglichst in der aktuell höchstmöglichen Schadstoffklasse eingestuft sind.

- 1.1.1.6 Wassergefährdende Stoffe dürfen, soweit für die Arbeiten zwingend erforderlich, nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslaufsicheren Behältern oder unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.
Ansaugschläuche von Geräten in die Behälter sind in einem Schutzschlauch zu verlegen, dessen offene Enden jeweils über einer Auffangwanne enden. Für eventuell auftretende Verunreinigungen haftet der AN/Bauleiter.
- 1.1.1.7 Das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen, Behältern und Geräten ist innerhalb des Schutzgebietes nicht zulässig.
- 1.1.1.8 Für die Bauarbeiten dürfen - soweit technisch möglich - nur Maschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden. Alternativ können auch biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle auf synthetischer Basis verwendet werden. Bei allen Produkten ist jeweils das mit der geringsten Wassergefährdungsklasse (WGK) zu verwenden.
- 1.1.1.9 Sämtliche Baufahrzeuge und -maschinen müssen in einwandfreiem technischem Zustand sein (tägliche Kontrolle auf Ölabbtropfungen). Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Maschinen sind im Fassungsbereich sowie in der engeren Schutzzone stabile Wannen zum Auffangen von Tropföl aufzustellen. Alleiniges Unterlegen von Folien ist nicht zulässig. Defekte Baufahrzeuge und -maschinen sind unverzüglich aus dem Schutzgebiet zu entfernen. Das Reparieren, Warten und Reinigen ist im Schutzgebiet verboten.
- 1.1.1.10 Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Trinkwasserschutzgebiet, hierunter fällt auch das Führen von Fahrzeugen und Maschinen, ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Jeder Verunreinigungsfall ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth zu melden.

- 1.1.1.11 Alle im Wasserschutzgebiet Beschäftigten sind ausdrücklich auf die Lage und die besonderen Anforderungen im Trinkwasserschutzgebiet aufmerksam zu machen. Das eingesetzte Personal ist darauf hinzuweisen, dass es an keinen ansteckenden Krankheiten leiden darf.
- 1.1.1.12 Für die Bohr- und Erdarbeiten ist, falls erforderlich, als Spülung nur Wasser in Trinkwasserqualität zugelassen. Andere Spülungshilfsmittel bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Behandlung.
- 1.1.1.13 Für den Brunnenrückbau dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbare Stoffe enthalten und für den Einsatz im Bereich der Trinkwassergewinnung zugelassen sind.
- 1.1.1.14 Baubeginn und Ende der Maßnahme sind dem Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.1.15 Für die Durchführung der Maßnahmen ist seitens AG ein verantwortlicher Bauleiter / Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der WSG-VO und der Auflagen des Bescheides verantwortlich ist. Name und Erreichbarkeit (insb. auf der Baustelle) sind mit der Baubeginnsanzeige (Nr. 1.1.1.14) vorzulegen.

Alle durchzuführenden Arbeiten sind zu dokumentieren/protokollieren.

- 1.1.1.16 Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Arbeiten ist eine vollständige Dokumentation der Maßnahme als Abschlussbericht dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.